

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diocese.

Inhalt. 52. Jahresbericht über den Allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zur Verehrung der hl. Familie zu Nazareth für das Vereinsjahr 1900/1. — 53. Ausschreibung von Stiftsplätzen im F. B. Knabenseminar Maximilianum-Victorinum für das Schuljahr 1901/1902. — 54. Kirchliche Bauten und der Religionsfond als Patron. — 55.

Stempelfreiheit von Befehlen zur Erlangung des Heimatrechtes. — 56. Stempelfreiheit der Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve. — 57. Weisung, betreffend die Fertigung amtlicher Currenden und Circularien. — 58. Diöcesan-Nachrichten.

52.

Jahresbericht über den Allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zur Verehrung der hl. Familie zu Nazareth für das Vereinsjahr 1900/1.

Auch im abgelaufenen Vereinsjahre 1900/1 hat der Allgemeine fromme Verein der christlichen Familien zur Verehrung der heiligen Familie von Nazareth in der Lavanter Diocese einen erfreulichen Zuwachs an christlichen Familien und Mitgliedern erhalten, indem 416 Familien mit 1928 Mitgliedern, dem Vereine beigetreten sind. Sie vertheilen sich auf die nachbenannten Pfarren: Altenmarkt 5 Familien mit 30 Mitgliedern; St. Ilgen bei Turiaf 43 Mitglieder; St. Florian in Dolič 9 Familien mit 31 Mitgliedern; Cilli 20 Familien mit 103 Mitgliedern; Heilenstein 12 Familien mit 61 Mitgliedern; Drachenburg 52 Mitglieder; Dlinje 4 Familien mit 12 Mitgliedern; Zagorje 1 Familie mit 1 Mitgliede; St. Georgen am Tabor 15 Familien mit 58 Mitgliedern; Gonobiz 13 Familien mit 68 Mitgliedern; Großsonntag 30 Familien mit 133 Mitgliedern; St. Georgen an der Pesniz 19 Familien mit 225 Mitgliedern; St. Benedicten in W. Büheln 79 Familien mit 277 Mitgliedern; St. Wolfgang in W. Büheln 7 Familien mit 30 Mitgliedern; Kapellen bei Radfersburg 8 Familien mit 27 Mitgliedern;

Oberburg 5 Familien mit 21 Mitgliedern; Lausen 8 Familien mit 36 Mitgliedern; St. Ruperti ob Tüffer 6 Familien mit 9 Mitgliedern; Videm 2 Mitglieder; Pisece 175 Familien mit 709 Mitgliedern.

Im Ganzen zählt nun der fromme Verein in der Diocese 28.567 christliche Familien mit 140.982 Mitgliedern, somit bedeutend über ein Viertheil der Gesamt-Seelenzahl der Lavanter Diöcesanen.

Auch in Zukunft wird dieser fromme Verein, welcher für die Förderung und Kräftigung des christlichen Familienlebens von so hoher Bedeutung ist, der sorgfältigsten Pflege der hochwürdigen Seelsorgegeistlichkeit angelegentlichst empfohlen.

Damit der mit Ende des Monates Mai Seiner Eminenz dem Cardinal-Protector des Vereines zu erstattende Jahresbericht keine Verzögerung erleide, sondern rechtzeitig vorgelegt werden könne, werden die hochwürdigen Pfarrämter wieder erinnert, die Mitglieder-Verzeichnisse für das Vereinsjahr 1901/2 längstens bis zum 15. Mai 1902 anher vorzulegen.

53.

Ausschreibung von Stiftsplätzen im F.-B. Knabenseminar Maximilianum-Victorinum für das Schuljahr 1901/1902.

Mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 1. Juli 1897, Nr. 1994, werden nachstehende Stiftsplätze als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben und zwar:

Für das Victorinum:

1. Die Nikolaus Blazič'sche Stiftung, für Studierende aus der Verwandtschaft und der Pfarre St. Margarethen unter Pettau.

2. Drei Stiftplätze der Stephan Pernavski's Stiftung, für Studierende aus der Verwandtschaft, der Pfarre Gams bei Marburg, St. Lorenzen ob Marburg und Remsnik.

Außer diesen Stiftplätzen werden noch einige andere freie Plätze zur Besetzung gelangen, für welche sich Studierende überhaupt bewerben können. Da jedoch das Knabenseminar-Vermögen zur Erhaltung sämtlicher Zöglinge nicht ausreicht, ist zu wünschen, daß Petenten, welche in der Lage sind,

einen Beitrag zu leisten, sich erklären, in welcher Höhe sie dieses zu thun willens sind. Desgleichen wird erwartet, daß auch bei Stiftplätzen, deren Erträgnis zur vollen Sustentation des Züglings nicht ausreicht, das Fehlende aus Eigenem bestritten wird.

Die Gesuche um die Aufnahme in das F.-B. Knaben-seminar sind bei den betreffenden Pfarrämtern einzureichen und von diesen mit gewissenhafter gutächtlicher Einbegleitung dem F.-B. Ordinariate vorzulegen.

Schließlich wird auf die Constitutio der im Jahre 1896 gefeierten Diöcesan-Synode „De semenario dioecetano minori,“ Tit. IV. cap. 23, pag. 392 hingewiesen.

Auch wird auf die Constitutio der Diöcesan-Synode vom Jahre 1900: „De semenario dioecetano minori,“ Tit.

III. cap. 46 pag. 456, art. XIII, § 59 aufmerksam gemacht, welche lautet:

„Alumni in seminario non suscipientur, nisi qui legitimo matrimonio in dioecesi Lavantina oriundi, moribus probi, corpore sani, aetate non iusto proveciores, studia primae classis c. r. gymnasii cum laude absolverint et sua indole et voluntate spem attulerint, eos ecclesiae Lavantinae sacro ministerio perpetuo se tradituros esse.

Quam ob rem eorum parentes vel tutores futurum esse scripto testificabuntur, ut sustentationis sumptus, si filius vel cliens huic seminarii fini propria culpa non suffecerit, seminario refundant. Ipsi etiam admissi ad seminarium puerorum fideiussionem, in actis Curiae episcopalis deponendam, praestabunt, impensas victus se reddituros, quatenus ad statum laicalem redierint.“

54.

Kirchliche Bauten und der Religionsfond als Patron.

Über das Verhältnis des Religionsfondes als Patrones zur Bestreitung der Baukosten bei kirchlichen Entitäten ist von der hochlöblichen k. k. Statthalterei unter dem 20. Juni 1901, Zahl 20.573 nachstehende Mittheilung gemacht worden:

„Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem durch gerichtliche Urtheile der Religionsfond als Patron einer Pfarre auf Grund des behufs Neubaus des Pfarrhauses geschlossenen Bauvertrages nicht nur zur Zahlung von Verzugszinsen von dem Patronatsbeitrage an den Unternehmer, sondern dem letzteren gegenüber auch zur Zahlung der die Pfarrgemeinde treffenden Concurrenztangente verhalten wurde, weil der Bauvertrag nur zwischen dem Religionsfonde und dem Unternehmer abgeschlossen war, fand das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sich mit dem Erlaß vom 3. Juni 1901 Zahl 26.058⁰⁰ zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse zu folgenden Anordnungen bestimmt:

Um in Zukunft der Eventualität zu begegnen, daß von den jeweils fälligen Verdienstaahlungen Verzugszinsen erwachsen, werden in den Bauverträgen, beziehungsweise Baubedingungen bei Bauführungen, an welchen der Religionsfond oder Staatschatz vermöge des Patronats theilhaftig ist, schon bei Festsetzung der Zahlungsstermine die dementsprechenden Cautelen vorzusehen sein.

In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der Genehmigung des genannten Ministeriums zur Verwendung außerordentlicher Credite für die Flüssigmachung der einzelnen Raten bedingte Zufristung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen, und dürfen andererseits jene Zahlungen, welche von der erwähnten Genehmigung des Colaudierungselaborates abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2—4 Wochen) nach dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht

schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Verzugszinsen erlaufen.

Desgleichen wurde, was überhaupt den Abschluß von Bauverträgen anbelangt, folgendes angeordnet:

Namens des Religionsfondes oder Staatschatzes sind von den politischen Behörden Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu schließen, in welchen der Religionsfond oder Staatschatz vermöge des ihm obliegenden Patronates theilhaftig ist.

Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft, oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfonde oder Staatschatze bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Bauvergebung und beim Vertragsabschlusse zu enthalten und diese Acte vielmehr den wirklich bauführenden Factoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Überwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweils gestellten Bedingungen hinsichtlich des Projectes, beziehw. projectsgemäßer Ausführung des Baus, Sicherstellung der Ausbringung der Kosten u. dgl. genüge geschieht.

Hiedurch wird der Schein vermieden, als ob die Unternehmer dann hinterher sich mit ihren ausständigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde.

Aber auch bei Bauführungen an Kirchen- und Pfründengebäuden, welche dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes unterstehen, oder bei welchen der genannte Fond oder der Staatschatz aus sonstigen Gründen, z. B. wegen Bestreitung des überwiegenden Theiles der Baukosten,

als Bauherr eintritt, ist bei Vergebung des Baues und Abschluß des Bauvertrages künftighin in der Weise vorzugehen, daß entweder

a) diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrierenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinde etc.) mitunterzeichnet daher im Namen sämtlicher Beteiligter ausgefertigt werden, oder daß

b) wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Verzögerung verbunden sein sollte, der Religionsfond beziehw. Staatschatz dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fonde beziehungsweise Staate obliegende oder von ihm übernommene Quote sich verpflichtet und in einem eigenen Absatze der Unternehmer ausdrücklich erklärt, hinsichtlich der Beitragquoten der übrigen Concurrenzparteien sich ausschließlich an diese letzteren zu halten und mit diesen besondere Verträge abzuschließen.

Die Modalität sub b) wird sich naturgemäß hauptsächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und dieserhalb die instanzmäßige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unaufschieblich darstellt, während in der Regel der Fälle zur Vermeidung nachträglicher Complicationen daran festzuhalten ist, daß an die Vergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden darf, wenn die Concurrenzfrage vollständig ausgetragen ist. — Von dieser Anordnung beehre ich mich, in Folge des eingangs bezogenen k. k. Ministerialerlasses dem hochwürdigem F.-B. Ordinariate zur geälligen Kenntnisaahme die Mittheilung zu machen.

Für den k. k. Statthalter:

Metoliczka.“

55.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Stempelfreiheit von Behelfen zur Erlangung des Heimatrechtes.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unter dem 20. Juni 1901, Zahl 19.081 an das Fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat Nachstehendes mitgetheilt:

„Unverwahrt wird eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai d. J. Bl. 14.315, betreffend die Stempelfreiheit von Behelfen zur Erlangung des Heimatrechtes auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1896 zur gefälligen Kenntnisaahme und Verständigung der mit der Matrikenführung betrauten Ämter und Organe übermittelt.“

Der in der Note der k. k. Statthalterei bezogene Erlaß des k. k. Ministeriums lautet wie folgt:

„Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 17. April d. J. Bl. 11.233, ausgesprochen, daß die zur Geltendmachung des Anspruches

auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erforderlichen Behelfe, wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, Heimatscheine und dergleichen unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Vor-erinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wornach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist, stempelfrei sind.“

Die wohlhehrwürdigen fürstbischöflichen Pfarrämter werden sich demzufolge nach diesen Vorschriften zu halten haben und so gerne mithelfen, daß die Frage des Heimatrechtes zum Wohle der Einzelnen wie zum Nutzen der Gemeinden den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei eintretenden Fällen zur Lösung komme.

56.

Erlaß, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark in Graz hat in Angelegenheit der Stempelfreiheit der Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve unter dem 11. Juli 1901, Z. 17.186 Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Im Hinblick darauf, daß die Pfarrämter öfters in die Lage kommen Matrikenauszüge nachstehender Art auszufertigen,

beehrt man sich Folgendes mit dem Ersuchen zu eröffnen, hievon die Pfarrämter in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen:

Die auf Grund des § 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise des § 60 der Durchführungsverordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45 eingebrachten Gesuche um Enthebung vom activen

Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve, sind, insoferne mit diesen Eingaben ein im Wehrgeetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird, sowie alle erforderlichen Behelfe (Matrikenauszüge, Zeugnisse, Katasterauszüge u. dgl.) ohne Rücksicht auf den Erfolg des Ansuchens nach T. P. 44, lit. s und 102 d des Gebürenegesetzes vom 9. Februar 1850, dann nach dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 6. März 1870, Zl. 5107, B. Bl. Nr. 11, kein Gegenstand einer Stempelabgabe.

Die Stempelbefreiung der gedachten Behelfe ist jedoch bedingt durch die Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebürenegesetzes vom 9. Februar 1850, wornach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde

und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist.

Dagegen unterliegen Eingaben, mit welchen auf Grund der im § 34, vorletztes alinea des Wehrgeetzes und im § 60, Zl. 2 der Durchführungsverordnung zum Wehrgeetze angeführten, besonders rücksichtswürdigen Familienverhältnisse um vorzeitige Beurlaubung vom activen Militärdienste angefragt wird, da eine Gebürenbefreiung in dieser Richtung nicht vorgesehen ist, der Stempelpflicht nach T. P. 43, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Ebenso sind die diesen Eingaben beigegebenen Behelfe je nach ihrer Beschaffenheit der im Tarife zum Gebürene-Gesetze normierten Stempelgebühr unterworfen."

Wovon der hochw. Seelsorgeclerus zur genauen Darnachachtung anmit in Kenntniß gesetzt wird.

57.

Weisung, betreffend die Fertigung ämtlicher Currenden und Circularien.

Anlässlich der von einem hochw. F. B. Decanalante vorgebrachten Beschwerde, nach welcher manche Pfarrer und Kapläne die Fertigung der decanalämtlichen Circularien außer acht lassen, ergeht mit diesem an die Seelsorgepriester die Weisung, sämmtliche, sei es vom Hochwürdigsten F. B. Ordinariate und Consistorium oder vom zuständigen F. B. Decanalante überkommene Currenden und Circularien zuverlässig zu unter-

schreiben; ingleichen auch erscheint es als nothwendig in Erinnerung zu bringen, dass Gegenstände verschiedener Art in einer und derselben Eingabe nicht vorkommen dürfen, sondern der Protokollierung wegen abgetrennt vorzulegen sind. (Vide Personalstand des Bisthumes Lavant für das Jahr 1901, Seite 264, Anmerkung 4).

58.

Diöcesan-Nachrichten.

Ernannt wurden: Der hochw. Herr Josef Majcen, Domherr am F. B. Lavanter Domcapitel, zum Fürstbischöflichen Lavanter Consistorialrath und Referenten; Herr Johann Bohanec, Pfarrer in Allerheiligen, und Herr Mathias Karba, Pfarrer in Reitschach, zu F. B. Lavanter Geistlichen Räten; Herr Anton Jerovsek, Doctor Romanus in iure canonico und supplirender Religionslehrer an der k. k. Staatsoberrealschule in Marburg, zum F. B. Secretär und Hofkaplan.

Investirt wurden: Titl. Herr Jakob Hribernik, F. B. Geistl. Rath und Spiritual im F. B. Priesterhause in Marburg, auf die Pfarre Mariä Himmelfahrt in Fraßlau, Herr Johann Jodl auf die Pfarre Ober-St. Kunigund und Herr Anton Kolar auf die Pfarre St. Margarethen in Rebel.

Übersetzt wurden die Herren Kapläne: Franz Adlasnik nach Hohenmauten; Jakob Čebašek nach Laf; Anton Kociper nach St. Lorenzen am Draufelbe; Mojs Kokelj nach Neukirchen; Anton Kovačič nach Schleinz bei Gills; Vincenz Lorenčič nach Reichenburg (II.); Josef Panič nach St. Anton in W. B.; Lorenz Schlamberger nach Wisell; Roman Škerbs nach Maria Neustift bei Pettau; Johann Vogrin nach Sauritsch und Peter Zadavec nach St. Johann am Draufelbe.

Neuange stellt wurden als Kapläne die absolvierten Herren Theologen: Johann Bosina in Rohitsch; Josef Florjančič in St. Georgen unter Tabor; Johann Gorican in St. Jakob in W. B.; Augustin Jager in St. Margen; Johann Kociper in Saldenhofen; Jakob Kosi in St. Peter bei Radfersburg (II.); Mathias Slavič in Rötisch (II.) und Franz Spindler in St. Georgen an der Stainz (II.).

Gestorben ist in Marburg am 25. Juli im 58. Lebensjahre der hochwürdige Herr Josef Pajek, Doctor der Theologie, F. B. Consistorialrath, Domherr des F. B. Lavanter Domcapitels, Canonicus Theologalis, Professor der Moralthologie, Diöcesaninspector des Religionsunterrichtes an den Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, Referent über den Religionsunterricht und die Religionsübungen an Volksschulen, F. B. Commissär bei der Prüfung für die Lehramts-candidaten der Volksschulen und Bürgerschulen, Mitglied des Stadtschulrathes Marburg, Correspondent der k. k. Central-Commission für Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Besitzer der Jubiläums-Erinnerungsmedaille für Civil-Staatsbedienstete.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. August 1901.

† Michael,
Fürstbischof.